

► Altersversorgung/Riester-Rente

Riester-Zulage an ein Pflichtmitglied eines Versorgungswerks?

Das BVerfG muss klären, ob die Nichtgewährung der Altersvorsorgezulage an ein Pflichtmitglied eines berufsständischen Versorgungswerks verfassungsgemäß ist. Konkret geht es um die Frage, ob auch Pflichtmitglieder berufsständischen Versorgungswerke, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, einen unmittelbaren Anspruch auf die Riester-Zulage nach § 79 S. 1 EStG haben.

Hintergrund | Der BFH hatte im Fall eines ledigen angestellten Rechtsanwalts entschieden, dass Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke keinen unmittelbaren Anspruch auf die Riester-Zulage haben (BFH, Urteil vom 06.04.2016, Az. X R 42/14, Abruf-Nr. 186418).

PRAXISHINWEIS | Für ledige Pflichtmitglieder eines Versorgungswerks besteht noch ein Fünkchen Hoffnung auf Zulage. Denn der Rechtsanwalt hat gegen die BFH-Entscheidung Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. beim BVerfG: 2 BvR 1699/16). Ist ein Pflichtmitglied verheiratet oder lebt es in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann es eventuell über den Partner einen abgeleiteten Riester-Anspruch haben.

► Riester-Rente

BFH: Keine Riester-Zulage bei ausländischer Rentenversicherung

I Grenzgänger, die nicht in das deutsche Rentensystem einzahlen, sondern in ein ausländisches, können keine Riester-Zulage erhalten. Das hat der BFH im Fall einer Deutschen entschieden, die ursprünglich in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert war. Seit sie ein Arbeitsverhältnis in der Schweiz angetreten hat und dorthin pendelt, unterliegt sie der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Schweiz. Das schließt die Zulage aus (BFH, Urteil vom 24.08.2016, Az. X R 11/15, Abruf-Nr. 190963).

▶ Umsatzsteuer

Nachträgliche Überschreitung der Kleinunternehmergrenze

| Erzielen Sie neben den Umsätzen aus Ihrer nach § 4 Nr. 11 UStG umsatzsteuerfreien Tätigkeit als Versicherungsmakler auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze, können Sie von der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG profitieren. Voraussetzung: Ihr umsatzsteuerpflichtiger Vorjahresumsatz liegt nicht über 17.500 Euro und Ihr aktueller Jahresumsatz übersteigt voraussichtlich 50.000 Euro nicht. Doch was passiert, wenn das Finanzamt den Vorjahresumsatz nachträglich auf über 17.500 Euro erhöht?

Für das Finanzamt und das FG Sachsen-Anhalt ist die Sache klar: Die Klein-unternehmereigenschaft kippt. Und zwar selbst dann, wenn die 17.500-Euro-Grenze nur geringfügig überschritten wurde (FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.07.2016, Az. 4 V 1379/15, Abruf-Nr. 188881).

Verfassungsbeschwerde anhängig

Zulage ist an Pflichtversicherung in der DRV geknüpft

17.500-Euro-Grenze ist starr